

den Amendements abzustimmen, und sich nach Befinden fernerer Mittheilungen der Regierung zu versehen.

Die allgemeine Ansicht spricht sich dahin aus, daß die vorbehaltne anderweite Mittheilung der Regierung auch nach gefasstem Beschlusse der Kammer ohnehin in der Verfassung begründet sei, und das Präsidium stellt nach Abgang der königl. Beauftragten folgende Frage: Nimmt die Kammer das neulich berathene Gesetz wegen der Brandversicherungsanstalt in der Art, wie es sich bei den zu den einzelnen §§. gefassten Beschlüssen gestaltet hat, an? Dieß wird mit 23 gegen 6 Stimmen bejahet. — Für das Nein erklärten sich: v. Carlowitz, Gr. v. Einsiedel, D. v. Ammon, v. Ziegler, D. Baumann und Bürgermeister Hübler.

Der dritte auf der heutigen Tagesordnung sich befindende Gegenstand ist: Die Berathung über den Gesetzentwurf, die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer in Landes-Heil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen betr. (Die Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand s. in Nr. 257. und 258. d. Bl.).

Referent Bürgermeister Wehner trägt den allgemeinen Theil des Gesetzes, so wie des Deputationsgutachtens vor. Letzteres lautet also:

Die Staatsregierung ist bei Abfassung des Gesetzentwurfs nach denen angefügten Motiven hauptsächlich von folgenden Grundsätzen ausgegangen: „Der Staat, indem er Heil- und Versorgungsanstalten unterhalte, trete hierbei für Erreichung solcher Zwecke ein, wofür es dem Familien- und Gemeindeverbande deshalb an Mitteln fehle, weil dazu gewisse sehr kostspielige und nur im Großen ausführbare Veranstaltungen nöthig sind. — Da jedoch die Sorge für hilfsbedürftige Personen aller Art zunächst ihren Familien, und subsidiarisch den Gemeinden obliege, so könne dem Staat die Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit auch nur in so weit aufgebürdet werden, als sie von den Gemeinden nicht erfüllt werden können. — Es müsse jedoch dabei auf die Verhältnisse der Communen, welche demnach eigentlich wenigstens den gesammten Specialverpflegungsaufwand eines in einer öffentlichen Heil- und Versorgungsanstalt aufgenommenen subsidiarisch zu übertragen haben würden, Rücksicht genommen werden, weil diese Kosten, welche sehr bedeutend sind, für manche Gemeinde höchst drückend und vielleicht unerschwinglich sein möchten, damit die Gemeinden von der Unterbringung Unglücklicher in erwähnten Anstalten, zum Nachtheil nicht nur solcher Unglücklicher, sondern auch der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, nicht abgehalten werden möchten.“ — Die Deputation ist mit diesen Grundsätzen, welche auf Recht und Billigkeit begründet sind, einverstanden, und empfiehlt das Gesetz, in welchem diese Grundsätze festgehalten sind, unter denen in Antrag gebrachten wenigen Veränderungen, der Kammer zur Annahme. — Indem sie nun aber auf die §§. des Gesetzentwurfs übergeht, schiebt sie, zu besserer Uebersicht des fraglichen Gegenstandes, folgende aus den Verhandlungen der 2. Kammer geschöpften Bemerkungen voraus. — Für Taubstumme befindet sich eine öffentliche Anstalt in Sachsen noch nicht, dahingegen werden untergebracht:

1) Wahnsinnige, die man für heilfähig erachtet, in Sonnenstein. — Nach der Kopfszahl werden die Generalkosten nach 56 Thlrn. 21 Gr., die speciellen Verpflegungskosten nach 49 Thlrn. 22 Gr. jährlich pro Kopf in dieser Anstalt berechnet.

2) Unheilbare Wahnsinnige, Blödsinnige, welche im freien Zustande der bürgerlichen Gesellschaft

gefährlich sein könnten, ingleichen Personen, welche mit eingewurzelten ekelhaften und ansteckenden Krankheiten behaftet sind, in Colditz. — Der Generalaufwand wird nach 52 Thlrn., der specielle Verpflegungsaufwand auf 50 Thlr. jährlich pro Kopf in dieser Anstalt berechnet.

3) Blinde in der Blindenanstalt zu Dresden; sie werden theils zur Heilung, theils zum Unterricht in dieser Anstalt, jedoch nur so lange, als es der Zweck erfordert, und in der Regel nicht für die Dauer des Lebens aufgenommen. — Der Generalaufwand wird nach 50 Thlrn., und der specielle Verpflegungsaufwand nach 59 Thlrn. pro Kopf jährlich berechnet.

Niemand begehrt das Wort und Referent trägt nun die §§. 1. 2. 3. und 4. (s. dies. Nr. 258. des Bl. 2495 flg.) jeden einzeln vor.

Zu §. 4. begutachtet die Deputation:

Die 2. Kammer hat diesen §., resp. nach dem Vorschlage ihrer Deputation und einigen von Mitgliedern dieser Kammer gestellten Amendements, in folgender Maße verändert:

„Die Commission für die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten wird den Betrag der, den Gemeinden anzuführenden Leistungen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen, hierbei aber den jährlichen Verpflegungsbeitrag, nach der Hälfte des stattfindenden Specialverpflegungsaufwandes bemessen, den Bedarf an Wäsche, Kleidern und Betten, oder, dafern der Kranke damit nicht vollständig versehen wird, das Aequivalent für den Gebrauch derselben, aber nach den geringsten der im Allgemeinen von ihr angenommenen Sätze. Es kann jedoch, auf Antrag der betreffenden Kreisdirection, eine Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbeitrags dann eintreten, wenn der volle Betrag zu bedeutend für die Kräfte der Gemeinden sein würde, oder auf Detention einer Person in einer Versorgungsanstalt, damit sie sich und Andern nicht schade, erkannt worden ist.“

Der 4. §., so, wie ihn der Gesetzentwurf enthält, ist in der Hauptsache mit dem von der 2. Kammer veränderten in so weit einverstanden: als von den Beiträgen der Gemeinden wegen des Bedarfs der Kranken an Wäsche, Kleidern und Betten, oder von dem dafür zu zahlenden Aequivalent die Rede ist. — Was aber die jährlichen Beiträge der Gemeinden zur Verpflegung der Kranken anlangt, so sollen nach dem Gesetzentwurfe solche, nach dem, was die Gemeinden für den zu Versorgenden am Orte aus der Almosenkasse aufzuwenden haben würden, in Ansatz gebracht werden; dahingegen soll nach dem §., wie er in der 2. Kammer abgeändert angenommen worden ist, der Beitrag nach der Hälfte des stattfindenden Specialaufwandes bemessen, und überdem auf Antrag der betreffenden Kreisdirectionen auch hierinnen noch Ermäßigung eintreten — wenn der volle Betrag zu bedeutend für die Kräfte der Gemeinden sein würde, oder wenn auf Detention einer Person in einer Versorgungsanstalt, damit sie sich und Andern nicht schade, erkannt worden ist. — Da das, was eine Gemeinde für einen Kranken aus der Almosenkasse aufzuwenden haben würde, auszumitteln, mit schwierigen Erörterungen, welche ein ganz sicheres Resultat am Ende dennoch kaum herbeiführen möchten, verbunden sein dürfte, die von der 2. Kammer angenommene Fassung des §. aber eine feste Bestimmung in sich enthält, und da es der Billigkeit gemäß zu sein scheint, auch auf die Kräfte der Gemeinden in so weit Rücksicht zu nehmen, damit man ihnen Beiträge nicht ansinne, welche aufzubringen für sie höchst drückend sein müßte; da aber auch endlich eine Ermäßigung der Beiträge der Gemeinden in dem Falle, wenn auf Detention einer Person in einer Versorgungsanstalt erkannt worden